

terrasan Haus- + Gartenbedarf GmbH
Rosenweg 2 - 4
D - 86641 Rain am Lech

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.078.458

Wien, 31. Jänner 2023

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverord-
nung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*Mierenlokdoos*“

B E S C H E I D

Über den von der Firma terrasan Haus- + Gartenbedarf GmbH, Rosenweg 2 - 4, 86641 Rain am Lech (Deutschland) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 9. Dezember 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-QL071998-04 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.375.888 vom 9. Juni 2021 für das Biozidprodukt

Mierenlokdoos

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer

Reinex Ameisenköder

degro Ameisenköder

Insectex Ameisenköder

Dehner Ameisenköder

AT-0017651-0000

Gardenline Ameisen-Köderdose

terrasan Home Ameisenköder

Querbeet Ameisenköder

in der Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die unter Punkt 5.4.: *Angaben zur sicheren Entsorgung des Produktes und seiner Verpackung festgelegte Lagerstabilität* wird von 24 auf 48 Monate verlängert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.375.888 vom 9. Juni 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2021-0.375.888 vom 9. Juni 2021 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.375.888 vom 9. Juni 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß

Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

B e g r ü n d u n g

Am 9. Dezember 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Mierenlokdoos*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-QL071998-04) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-Gebühren-tarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 29. Dezember 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung eines Parteihörs abgesehen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage